

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 5

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf dem Gebiete der Unfallverhütung berichten und statistische Untersuchungen über den Stand der Unfallverhütung in den einzelnen Ländern und Industrien veröffentlichen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Unfallverhütung für die Unfallversicherung ist eine derartige periodische Berichterstattung zu begrüssen. Heft I bringt eine äusserst interessante Arbeit über «Wege zur Erziehung zu unfallsicherem Verhalten» und bringt eine ganze Anzahl von Proben zu Bildaushängen, die auf die bestehende Gefahr in wirksamer Weise aufmerksam machen. Der Inhalt wird ergänzt durch einen reichhaltigen Literaturnachweis.

Ebenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ist eine 87 Seiten umfassende, reich illustrierte Broschüre über «Die Verhütung von Unfällen an Holzbearbeitungsmaschinen in Grossbritannien und in der Schweiz» herausgegeben worden, die namentlich für Berufsarbeiter äusserst lehrreich ist.

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die inhaltsreiche und praktische Publikation der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt über «Unfälle an Triebwerken und Vorschläge zu deren Verhütung» aufmerksam gemacht. Auch diese gut illustrierte Schrift ist allen Arbeitern und Unternehmern zum Studium dringend zu empfehlen.



Volkswirtschaft.

Rückgang der Heimarbeit. Die Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes veröffentlichen in einer der letzten Nummern Zahlen über den Rückgang der Heimarbeit in der Schweiz, denen die folgenden Angaben entnommen sind.

Gestützt auf das Material der letzten Volkszählung hat das eidg. statistische Bureau Nebenberuf und Heimarbeit zum Gegenstand einer besondern Betrachtung gemacht. Gewiss machten sich im Jahre 1920 bereits Krisenerscheinungen bemerkbar, die nicht ohne Einfluss auf die Zahlen geblieben sind, doch verdienen die Angaben auch bei Würdigung dieser Einschränkung unsere volle Aufmerksamkeit.

Bei der Volkszählung von 1910 wurden noch rund 70,000 Heimarbeiter gezählt — bei der Volkszählung von 1920 waren es nur mehr 39,300. Ueber den Anteil der verschiedenen Berufsgruppen an dem Rückgang geben die folgenden Zahlen Aufschluss.

Heimarbeiter im Hauptberufe 1910 und 1920.

Industrien	1910	1920	Abnahme	
			absolut	in % v. 1910
Stickerei	29,520	13,561	15,959	54
Seidenindustrie	12,817	7,574	5,243	41
Baumwollweberei	3,916	2,950	966	25
Wirkerei u. Strickerei	2,618	1,497	1,121	43
Hutflechterei, Strohind.	2,577	607	1,970	76
Uhrenindustrie	9,096	6,747	2,349	26
Herren- u. Damenschneid.	3,756	2,388	1,368	36
Näherei, Wäschekonfektion	2,038	1,570	468	23
Schuhfabrikation	601	228	373	62

Total 70,104 39,344 30,760 44

In der Totalziffer sind alle Industriezweige berücksichtigt, während wir bei der obigen Zusammenstellung nur die wichtigsten Berufsgruppen angeführt haben.

Prozentual am grössten ist der Verlust bei der Strohindustrie. Jedoch hat den grössten Anteil am Gesamtrückgang jedenfalls die Stickereiindustrie zu verzeichnen. Der Berichtersteller im Handelsamts-

blatt führt diese Erscheinung zum Teil auf ein technisches (Ausschneidmaschine), zum Teil auf ein Krisenproblem zurück. Er hätte füglich auch noch beifügen können, dass die miserablen Verdienstverhältnisse jedenfalls die Arbeiterschaft nicht ermutigen, ihrem Berufe treu zu bleiben. Bei den andern Berufsgruppen sind es zum grössten Teil dieselben Ursachen, die den starken Rückgang der Heimarbeit herbeigeführt haben.



Notizen.

Austritt des Lithographenbundes. Der Verband hat in der Urabstimmung mit grosser Mehrheit den Austritt aus dem Schweiz. Gewerkschaftsbund beschlossen. Als Grund wird der Konflikt in Laupen angegeben, in dem das Bundeskomitee seine Pflicht nicht getan habe.

Wir wollen es nicht dem «Senefelder» gleichtun und unsererseits mit dem Lithographenbund in einen Zeitungskrieg eintreten. Was gesagt und getan werden musste, geschah an anderer Stelle. Es sei lediglich festgestellt, dass die Anträge, die das Bundeskomitee in dieser Sache an den Ausschuss stellte, mit Ausnahme der Beteiligten, einstimmig angenommen wurden. Auch der objektivste Beurteiler kommt nicht darüber hinweg, dass nicht nur auf einer Seite gefehlt wurde.

In der gleichen Lage wie wir befindet sich übrigens auch der Schweiz. Graphische Bund. Der Austritt wird statutengemäss auf 31. Dezember 1925 perfekt.

Erleichterung der Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen. Nationalrat Sträuli hatte seinerzeit ein Postulat eingereicht, das den Bundesrat einlud, darüber Bericht und Antrag zu stellen, wie die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Abstimmungen erleichtert werden könnte. In einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen (vom 16. März 1925) hat nunmehr der Bundesrat seine Stellungnahme bekanntgegeben. Seine Ausführungen kommen zu dem Schluss, dass eine Revision der Gesetzgebung über die eidg. Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Erleichterung der Stimmabgabe unangebracht und im gegenwärtigen Moment undurchführbar sei. Den Kranken und Invaliden bleibt somit nach wie vor die Möglichkeit genommen, ihre Bürgerpflicht erfüllen zu können — es sei denn, das Spital befinde sich an dem Ort, an der der Kranke oder Invalide stimberechtigt ist und sein Stimmzettel werde von einer Abordnung des Wahl- oder Abstimmungsbureaus abgeholt. Jedenfalls eine höchst komplizierte und unbefriedigende Lösung.

Der Bundesrat empfiehlt dagegen den Kantonen, von den im Rahmen der Bundesgesetzgebung möglichen Erleichterungen Gebrauch zu machen. Als solche werden bezeichnet: Aufstellung der Urne am Samstag von mittags 12 Uhr an; Einräumung der Erlaubnis, dass in Gemeinden, wo die Urne am Vortage nur während des spätern Abends oder gar nicht aufgestellt wird, ein Stimmberechtigter, der an der Stimmabgabe zur festgesetzten Zeit aus wesentlichen Gründen verhindert ist, seinen verschlossenen Stimmzettel von 12 Uhr mittags an einen Gemeindebeamten abgeben kann.

Weitergehende Bestimmungen der kantonalen Gesetze finden für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen keine Anwendung.

Abstimmung vom 24. Mai. Laut Beschluss des Bundesrates sind die Kantone ermächtigt, mit Rücksicht auf das in Luzern stattfindende Arbeitersängerfest die Urne bereits am 23. Mai (Samstag) den ganzen Tag über offen zu halten. An den Parteivorständen liegt es nun, wo die Notwendigkeit vorliegt, dafür zu sorgen, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.